

Beschlüsse der 15. Sitzung der LfM-Medienkommission

Die 15. Sitzung der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat am 24. Juni 2016 stattgefunden. Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:



1. Genehmigung der Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 13 „Netzneutralität; hier: BEREC-Richtlinien“ wird abgesetzt.

2. Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

Die Medienkommission beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung von Tagesordnungspunkt 3.4 „Wahl der Direktorin/des Direktors der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM); hier: Aussprache über den Kandidaten bzw. die Kandidatinnen und Kandidaten“.

3. Wahl der Direktorin/des Direktors der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Die Medienkommission wählt Dr. Tobias Schmid zum neuen Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

4. Genehmigung des Geschäftsberichts 2015 und vorläufige Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss 2015 werden auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen gem. § 112 Abs. 4 LMG NRW in Verbindung mit § 10 a Abs. 5 FinO-LfM genehmigt bzw. vorläufig festgestellt und der Landesregierung und dem Landesrechnungshof übermittelt.

Die Mehraufwendungen, die sämtlich durch Mehrerträge und Minderaufwendungen in anderen Kapiteln gedeckt sind, werden gem. § 94 Abs. 2 Nr. 5 LMG NW und § 27 FinO-LfM genehmigt.

5. Verlängerung der Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms

5.1 Verbreitungsgebiet Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk Stadt Krefeld/Kreis Viersen e.V. mit Bescheid vom 22.08.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 22.06.2001, 30.08.2006 und 01.08.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Krefeld/Kreis Viersen e.V. wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM bezüglich des entsandten Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 13 LMG NRW geeignete Unterlagen nachzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Bestimmung gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.
2. Die Veranstaltergemeinschaft hat die Neufassung der Satzung umgehend ins Vereinsregister eintragen zu lassen und dies der LfM durch Übersendung eines Vereinsregisterauszuges nachzuweisen.
3. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stelle sowie eine Reduzierung der freien Mittel um mehr als 15 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Krefeld/Kreis Viersen gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenzen Krefeld 87,7 MHz und Viersen 100,6 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

5.2 Verbreitungsgebiet Ennepe-Ruhr-Kreis

Die der Veranstaltergemeinschaft Radio Ennepe-Ruhr e. V. mit Bescheid vom 22.08.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 22.06.2001, 30.08.2006 und 17.08.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Ennepe-Ruhr-Kreis wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Reduzierung des täglichen Programmumfangs auf mindestens drei Stunden am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen, die sonntags in Kooperation mit radio NRW durchgeführt werden, wird gem. § 55 Abs. 2 Satz 1 b) LMG NRW auf zwei Jahre befristet genehmigt. Die Veranstaltergemeinschaft hat die LfM rechtzeitig vor Ablauf von zwei Jahren anhand einzureichender wirtschaftlich aussagekräftiger Unterlagen in die Lage zu versetzen, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 55 Abs. 2 LMG NRW zu überprüfen.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Veranstaltergemeinschaft hat die Neufassung der Satzung umgehend ins Vereinsregister eintragen zu lassen und dies der LfM durch Übersendung eines Vereinsregisterauszuges nachzuweisen.
2. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stelle sowie eine Reduzierung der freien Mittel um mehr als 20 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Ennepe-Ruhr-Kreis gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Hattingen 91,5 MHz, Herdecke 92,7 MHz, Witten 104,2 MHz und Gevelsberg 105,7 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

5.3 Verbreitungsgebiet Kreis Gütersloh

Die der Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Gütersloh e.V. mit Bescheid vom 02.09.1991 für die Dauer von fünf Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 30.08.1996, 22.06.2001, 11.09.2006 und 25.07.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Kreis Gütersloh wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelungen zum Wirtschafts- und Stellenplan i. V. m. der Schiedsklausel den Anforderungen des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht.
2. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit soweit sie den Abbau von redaktionellen Stellen sowie eine Reduzierung der freien Mittel um mehr als 10 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Kreis Gütersloh gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Gütersloh 95,9 MHz, Borgholzhausen 106,8 MHz und Oelde 107,5 MHz erteilt.

5.4 Verbreitungsgebiet Stadt Dortmund

Die der Veranstaltergemeinschaft „Lokaler Rundfunk Dortmund e.V.“ mit Bescheid vom 02.09.1991 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und mit Bescheiden vom 22.06.2001, 25.08.2006 und 28.07.2011 jeweils für die Dauer von fünf Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit einer täglichen Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Dortmund wird antragsgemäß um weitere zehn Jahre gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW verlängert.

Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.

Die Verlängerung der Zulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft der LfM unverzüglich nach der Entsendung des Mitglieds gem. § 62 Abs. 1 Nr. 7 LMG NRW geeignete Unterlagen einzureichen, um die LfM in die Lage zu versetzen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Bestimmung gem. § 64 Abs. 6 Satz 1 LMG NRW zu treffen.

2. Die Veranstaltergemeinschaft hat ferner die Regelungen der Satzung der Veranstaltergemeinschaft so zu gestalten, dass die Beendigungstatbestände in § 4 der Satzung den Anforderungen des LMG NRW entsprechen. Diese Anpassung ist der LfM unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Veranstaltergemeinschaft hat der LfM unverzüglich einen Vertrag mit der Betriebsgesellschaft vorzulegen, der hinsichtlich der Regelung zum Wirtschafts- und Stellenplan der Anforderung des § 68 Abs. 2 Satz 3 LMG NRW entspricht.
4. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der LfM gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als zwei redaktionellen Stellen sowie eine Reduzierung der freien Mittel um mehr als 25 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.

Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Dortmund gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Dortmund 91,2 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

6. Verlängerung der Zulassung eines Rahmenprogramms

6.1 Verbreitungsgebiet Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 23.08.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 22.06.2001, 30.08.2006 sowie 01.08.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Krefeld/Kreis Viersen wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Krefeld/Kreis Viersen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Krefeld 87,7 MHz und Viersen 100,6 MHz erteilt.

6.2 Verbreitungsgebiet Ennepe-Ruhr-Kreis

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 23.08.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 22.06.2001, 30.08.2006 sowie 17.08.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Ennepe-Ruhr-Kreis wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Ennepe-Ruhr-Kreis gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Hattingen 91,5 MHz, Herdecke 92,7 MHz, Witten 104,2 MHz und Gevelsberg 105,7 MHz erteilt.

6.3 Verbreitungsgebiet Kreis Gütersloh

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 04.09.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 04.09.1996, 22.06.2001, 11.09.2006 sowie 27.07.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Kreis Gütersloh wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Kreis Gütersloh gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Stadt Gütersloh 95,9 MHz, Borgholzhausen 106,8 MHz und Oelde 107,5 MHz erteilt.

6.4 Verbreitungsgebiet Stadt Dortmund

Die der radio NRW GmbH mit Datum vom 03.09.1991 erteilte und mit Bescheiden vom 22.06.2001, 04.09.2006 sowie 28.07.2011 um jeweils fünf Jahre verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Dortmund wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. § 8 Abs. 1 Satz 3 LMG NRW um weitere zehn Jahre verlängert.

Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Dortmund gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Dortmund 91,2 MHz erteilt.

7. center.tv Heimatfernsehen Düsseldorf GmbH & Co. KG; Verlängerung der Zulassung für das Programm „center.tv Region Düsseldorf/Neuss“

1. Die der center.tv Heimatfernsehen Düsseldorf GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 07.09.2006, zuletzt geändert mit Bescheid vom 20.09.2010, erteilte Zulassung zur Veranstaltung des regionalen Vollprogramms „center.tv Region Düsseldorf/Neuss“ wird antragsgemäß für die Dauer von zehn Jahren verlängert. Die Verlängerung beginnt am 25.10.2016 und wird für das mit dem Antrag vorgelegte Programmschema erteilt.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass der LfM gem. § 9 Abs. 4 LMG NRW die Reduzierung der Personalkosten um mehr als 25 % vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen ist.

8. Förderkonzept für Digitalisierungsmaßnahmen im lokalen/regionalen Fernsehen

Die Medienkommission stimmt dem Förderkonzept für Digitalisierungsmaßnahmen im lokalen/regionalen Fernsehen zu.

9. Bekanntgabe zur Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur im Bürgerfunk

Die Medienkommission beschließt die Bekanntgabe zur Förderung der Grundlagen technischer und organisatorischer Infrastruktur im Bürgerfunk.

10. Bekanntgabe zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen im Bürgerfernsehen (Januar - Dezember 2017)

Die Medienkommission beschließt die Bekanntgabe zur Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Bürgergruppen im Bürgerfernsehen (Januar – Dezember 2017).

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Hermann-Josef Arentz, Julia Bandelow, Andreas Bartsch, Christiane Bertels-Heering, Stephan Brüggenthies, Ufuk Cakir, Carsten Dicks, Claudia Droste-Deselaers, Gitta Edelmann, Kirsten Eink, Stefan Engstfeld, Marlis Herterich, Prof. Dr. Hartmut Ihne, Jürgen Jentsch, Ulrike Kaiser, Sabine Kelm-Schmidt, Dr. Christine Ketzer, Stefan Klett, Katja Tanja Kirmizikan, Volker König, Ulrich Lota, Roland Mecklenburg, Jürgen Mickle, Udo Milbret, Thomas Nückel, Rainer Polke, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Jürgen Rausch, Michael Rubinstein, Engin Sakal, Susanne Schumann-Kessner, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Daniel Schwerd, Gertrud Servos, Dr. Iris van Eik, Horst Vöge, Dr. Frank Wackers